

Statuten



Basketball Oberthurgau

Inhaltsverzeichnis

1. Name und Sitz	3
2. Ziel und Zweck	3
3. Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes	3
4. Mitgliedschaft	3
5. Erlöschen der Mitgliedschaft	4
6. Austritt und Ausschluss	4
7. Organe des Vereins	4
a) Die Mitgliederversammlung	4
b) Der Vorstand	6
c) Die Revisionsstelle	7
d) Weitere Kommissionen	8
11. Zeichnungsberechtigung	8
12. Haftung	8
13. Auflösung des Verein	8
14. Inkrafttreten	8

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Basketball Oberthurgau" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 f. ZGB mit Sitz in Arbon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Basketballsports.

1. Der Verein betreibt seine Aktivitäten in der Gemeinde Arbon und Umgebung.
2. Der Verein pflegt die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern.
3. Der Verein widmet der Juniorenbewegung seine besondere Aufmerksamkeit.
4. Der Verein sorgt in Zusammenarbeit in den unter Artikel 3 genannten Verbänden sowie Jugend+Sport (J+S) für die Ausbildung von Spielern, Trainern und Schiedsrichtern.

MITGLIEDSCHAFT BASKETBALL OBERTHURGAU IST MITGLIED:

1. des Schweizerischen Basketballverbandes (Swiss Basketball).
2. des Nord-Ostschweizer Basketballverbandes (Pro Basket).

3. Mittel zur Verfolgung des Vereinszweckes

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen -Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passiv-mitglieder Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Monat Juli - Juni.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Personen.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich. In dringenden Fällen kann der Vorstand auf Gesuch des Mitglieds einem sofortigen Austritt zustimmen.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag für das gesamte Vereinsjahr geschuldet. Bei Übertritt in einen anderen Verein gelten für Aktivmitglieder zudem die Bestimmungen der Zentralstatuten von Swiss Basketball.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bei einem Vereinsbeitritt ab Januar wird der halbe Beitrag erhoben.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Die Passivmitgliedschaft erlischt ebenfalls durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages auf Ende des letzten bezahlten Vereinsjahres

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle
- D. weitere Kommissionen

a) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen.

ARTIKEL 18, ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innert sechs Monaten seit Ende des letzten Vereinsjahres abzuhalten. Die Aufgaben der ordentlichen GV sind:

- A. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen.
- B. Abnahme der Jahresberichte.
- C. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisionsberichtes.
- D. Erteilung der Entlastung an den Vorstand.
- E. Festlegung der Mitglieder-, bzw. Jahresbeiträge.

- F. Beschlussfassung über das Budget.
- G. Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.
- H. Wahl der Vorstandsmitglieder und Bezeichnung des Präsidenten.
- I. Wahl der Revisoren.
- J. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- K. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes.
- L. Änderungen der Statuten
- M. Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern.
- N. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

ARTIKEL 19, AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

ARTIKEL 20, EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Mitglieder werden mindestens 20 Tage vor der Versammlung - unter Angabe der Traktanden - durch den Vorstand eingeladen. Die schriftlichen Einladungen werden in erster Linie in den Trainings verteilt sowie per Email zugestellt. Zudem wird auf der Vereinshomepage darauf hingewiesen. Sofern die Einladung nicht persönlich überreicht oder auf elektronischem Wege zugestellt werden kann, wird die Einladung per Post verschickt.

ARTIKEL 21, ANTRÄGE

Anträge gemäss Art. 18 lit. kdieser Statuten müssen bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

ARTIKEL 22, STIMM- UND WAHLRECHT

1. Alle Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
3. An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme.
4. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

ARTIKEL 23, BESCHLUSSFASSUNG

1. Beschlüsse werden mit relativem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst.
2. Für Änderungen der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.

ARTIKEL 24, GANG DER VERHANDLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit von einem Vorstandsmitglied als Tagespräsident geführt.
2. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden.
3. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmengleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmengleichheit, ist der Wahlgang zu wiederholen.
4. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
5. Die Geschäfte und Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

b) Der Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

ARTIKEL 25, MITGLIEDERZAHL/AMTSDAUER

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal acht Mitgliedern:
 1. Präsident.
 2. Kassier.
 3. Aktuar.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres einzeln gewählt, bzw. bestätigt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand konstituiert sich - ausser der Wahl des Präsidenten - selbst. Ämterkumulation ist zulässig.
3. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand selbständig. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
4. Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied ein Pflichtenheft.

ARTIKEL 26, AUFGABEN

Die Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes sind:

1. Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
2. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen sowie die interne Organisation.
4. Vertretung des Vereins nach Aussen.
5. Vertretung des Vereins in den Dachvereinen und -verbänden durch ein Vorstandsmitglied.
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Wahl der Trainerinnen und Trainer.
8. Wahl der mit Spezialaufgaben betrauten Personen.
9. Einberufung von Kommissionen.
10. Genehmigung der von der Disziplinarkommission verhängten Sanktionen.

ARTIKEL 27, VERTRETUNG DES VEREINS

1. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.
2. Der Vorstand regelt die Unterschriftenbefugnisse.
3. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten in wichtigen Angelegenheiten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

ARTIKEL 28, INTERNE ARBEITSWEISE

1. Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit durch den Vizepräsidenten nach Bedarf (mindestens zweimal im Jahr) einberufen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann eine mündliche Verhandlung verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3. Die Sitzungen des Vorstandes und dessen Entscheidungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Den Mitgliedern steht kein Recht zur Einsicht zu. Ausnahmen gelten beim Nachweis eines berechtigten Interesses und einer unmittelbaren Betroffenheit.

DISZIPLINARKOMMISSION**ARTIKEL 29, ORGANISATION**

1. Die Disziplinarkommission untersteht organisatorisch dem Vorstand.
2. Die Disziplinarkommission setzt sich aus mind. drei Mitgliedern zusammen.
3. Der Disziplinarkommission müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder angehören.
4. Der Vorstand ist für die Ernennung der Kommissionsmitglieder zuständig.

ARTIKEL 30, AUFGABEN

1. Die Disziplinarkommission schreitet in Folge unsportlichen oder unethischen Verhaltens von Vereinsmitglieder während des Trainings und/oder Spielbetriebs und/oder während Vereinsanlässen ein. Dabei kann sich das zu sanktionierende Verhalten auch in der Nähe der Vereinshallen im Vorfeld oder nachträglich ereignen.
2. Die Disziplinarkommission ist ermächtigt im Namen des Vorstandes Sanktionen auszusprechen. Diese können zusätzlich zu den vom Verband verhängten Sanktionen erfolgen.
3. Sanktionen, welche die Disziplinarkommission aussprechen darf sind z.B. (Aufzählung nicht abschliessen):
 1. Ausschluss aus dem Verein.
 2. Hallenverbot.
 3. Verbot der Teilnahme am Trainings- und/oder Spielbetrieb für bestimmte Zeitperiode.
 4. Aufstellen von Auflagen für eine Wiederaufnahme.
4. Die durch die Disziplinarkommission ausgesprochenen Sanktionen müssen vor der Um- und Durchsetzung vom Vorstand genehmigt werden.

c) Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Sichtkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2Jahre. Wiederwahl ist möglich.

d) Weitere Kommissionen

ARTIKEL 31, KOMMISSIONEN

1. Die Generalversammlung und der Vorstand sind für das Bestellen von weiteren notwendigen Kommissionen zuständig und sie umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
2. Jeder weiteren Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Verein

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.12.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Diese Statuten sind auf der Hauptversammlung am 25.04.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.